

Merkblatt

Renteneintritt

Die in der Praxis am häufigsten gestellten Fragen haben wir in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Wie kann ich meine Rente beantragen?

Um Ihre Rente zu beantragen, müssen Sie lediglich ein einfaches Formular ausfüllen. Den Rentenanspruch finden Sie auf unserer Homepage, gern senden wir Ihnen diesen aber auch per E-Mail oder Post zu. Die Rente bei uns muss unabhängig von der gesetzlichen Rente beantragt werden. Den Antrag sollten Sie mindestens einen Monat vor Rentenbeginn stellen.

Wann kann ich meine Rente beantragen?

Generelle Anspruchsvoraussetzung ist das wegfallende Erwerbseinkommen, was Sie grundsätzlich durch den Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können.

a. Waldorf-Versorgungswerk (WVV):

In den neuen Versorgungsordnungen, die dem WVV zu Grunde liegen, ist das Rentenalter mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze angegeben. Damit erfolgte eine Anpassung an die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie im Beamtenrecht.

Empfehlung: Allen Versicherten, die überlegen, die WVV-Rente zu einem früheren Termin als die gesetzliche Rente zu beantragen, empfehlen wir dringend, diese Thematik vorab mit ihrer Krankenkasse zu besprechen.

b. Zusatzversorgung (ZV):

Der Anspruch auf Altersrente entsteht, wenn der versicherte Mitarbeiter oder das Einzelmitglied die tarifliche Altersgrenze erreicht. In den Tarifen B (bis zum 31.07.2014) und C gilt als Renteneintrittsalter das vollendete 65. Lebensjahr. Die Tarife B (ab dem 01.08.2014) E und F bieten einen flexibleren Renteneintritt: Hier gilt die gesetzliche Regelaltersgrenze bzw. es können auf Wunsch auch bis zum Alter 70 Beiträge eingezahlt werden. Der Anspruch auf vorgezogene Altersrente entsteht, sobald ein versicherter Mitarbeiter oder ein Einzelmitglied mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und eine gesetzliche Rente bezieht. Bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Versicherungen tritt an die Stelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Ein Aufschub des Altersrentenbeginns ist höchstens bis zur Vollendung des 68. (Tarife A, B - bis 31.07.2014 - und C) bzw. 70. (Tarife B - ab 01.08.2014 - und E bzw. F) Lebensjahres möglich. Zum Ausgleich für die kürzere Rentenbezugszeit wird die versicherte Rente erhöht.

Muss ich von meiner Rente Steuern zahlen?

Grundsätzlich unterliegen alle Renten, auch die gesetzliche Rente, der Steuerpflicht. Es gibt hierbei jedoch Unterschiede:

a. Wenn Sie eine Rente aus der Hannoverschen Pensionskasse VVaG erhalten.

Der Teil der Rente, der aus steuerfreien Beiträgen entstanden ist, ist in voller Höhe zu versteuern.

Der Teil der Rente, der aus versteuerten Beiträgen entstanden ist, ist nur mit dem Ertragsanteil (dies entspricht etwa den Zinsen) zu versteuern.

Wir führen von Ihrer Rente keine Steuern ab, senden Ihnen aber jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Bescheinigung über die Rentenzahlungen des abgelaufenen Jahres zu. Diese Bescheinigung müssen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, die Daten zusätzlich an das Bundeszentralamt für Steuerfragen zu melden. Ob und in welcher Höhe Sie tatsächlich Steuern von Ihrer Rente zahlen müssen, hängt maßgeblich von Ihren sonstigen Einkünften und Renten ab.

Empfehlung: Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

b. Wenn Sie eine Rente über den Arbeitgeber oder die Hannoversche Solidarwerkstatt e.V. erhalten.

Ihre Rente ist lohnsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass wir Monat für Monat auf Grundlage Ihrer Steuerdaten die anfallenden Steuern berechnen und wie beim Arbeitslohn direkt an das Finanzamt abführen. Auch hierfür erhalten Sie zu Beginn eines Kalenderjahres eine Bescheinigung, die Sie Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen müssen.

Muss ich von meiner Rente Sozialabgaben zahlen?

Ja, grundsätzlich gelten alle Renten der betrieblichen Altersversorgung als sog. Versorgungsbezüge.

Hiervon müssen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.

Aktuell liegt der Beitrag zur Krankenversicherung bei 14,60% (ggf. zzgl. individueller Zuschlag).

Der Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei 3,05% mit Kindern bzw. bei 3,30% für Kinderlose. Ausnahmen:

- a. Wenn die Summe aller Versorgungsbezüge (also insbesondere weitere Zusatzrenten) unterhalb von EUR 164,50 im Monat liegt, brauchen Sie keine Beiträge zu zahlen (Stand: 2021)
- b. Wenn Sie privat krankenversichert sind, wird der Beitrag unabhängig von Ihrem Einkommen berechnet.

Beiträge zur gesetzlichen Renten- oder Arbeitslosenversicherung brauchen Sie von Ihrer Rente grundsätzlich nicht zu zahlen. Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, führen wir die Beiträge direkt an Ihre Krankenkasse ab. Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig versichert oder sind Sie privat krankenversichert, führen wir keine Beiträge für Sie ab, sondern informieren Ihre Krankenversicherung lediglich über die Höhe Ihrer Rente.

Wie erfolgt die Rentenzahlung?

Die Rentenzahlungen werden vorschüssig auf Ihr Konto oder das Konto der Einrichtung (Alterskasse, z.T. WVV) und im zweiten Fall von der Einrichtung auf Ihr Konto überwiesen.

In Ausnahmefällen kann statt einer monatlichen Rente auf Antrag unter Beachtung der Höchstgrenzen gemäß § 3 Abs. 2 BetrAVG (EUR 32,90; Stand: 2021) sowie besonderer Bedingungen auch eine Einmalzahlung (Kapitalisierung) erfolgen.

Wie wird die Rente angepasst?

- a. Wenn Sie eine Rente aus der Hannoverschen Pensionskasse VVaG erhalten:
Als Rentner profitieren Sie von der Ausschüttung der jeweils erwirtschafteten Überschüsse.
- b. Wenn Sie eine Rente aus der Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersvorsorge erhalten:
Etwaige Anpassungen sind entweder in der Versorgungsordnung Ihrer Einrichtung oder aber durch § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt.
Empfehlung: Erkundigen Sie sich bei Ihrer Einrichtung über die jeweils gültige Regelung.

Wie hoch wird die Rente sein?

Die Höhe Ihrer Altersrente können Sie der Anwartschaftsmitteilung entnehmen, die Sie jährlich von uns erhalten. Wenn Sie eine vorgezogene Rente in Anspruch nehmen, verringert sich der monatliche Rentenbetrag entsprechend, wenn Sie die aufgeschobene Rente beantragen, erhöht er sich für maximal 36 Monate.

Empfehlung: Individuelle Berechnungen für Ihre Vorsorgeplanung erstellen wir Ihnen gern.

Welche Hinzuverdienstmöglichkeiten gibt es?

Anders als Ihre gesetzliche Rente erhalten Sie Ihre Altersrente von den Hannoverschen Kassen grundsätzlich unabhängig von Ihren sonstigen Einkünften. Bitte beachten Sie jedoch, dass Voraussetzung für eine vorgezogene Altersrente aus der Zusatzversorgung der Bezug einer gesetzlichen Altersrente ist. Wird diese wegen Ihres Hinzuverdienstes nicht gezahlt, ruht auch Ihre Rente aus der Zusatzversorgung.

Ihr Ansprechpartner:

Anton Eibeck
- Rentenservice -
Tel. 0511 820798-68

eibeck@hannoversche-kassen.de

